

36. 1. Aufruf zur Revolution im Falle eines Krieges zum Zwecke der Vernichtung der bestehenden Gesellschaftsordnung.
 2. Unter welchen Voraussetzungen kann hierin die Aufforderung zur Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens im Sinne von § 85 St.G.B.'s erblickt werden?
 3. Vorbereitung des Hochverrats durch antimilitaristische Propaganda.
- St.G.B. § 86.

Vereiniger II. u. III. Straffenat. Ur. v. 27. Februar 1908
g. De. C 12/07.

Gründe:

Der Angeklagte war seit etwa drei Jahren Redakteur der anarchistischen Wochenschrift „Der freie Arbeiter“, deren regelmäßige Auflage 4000—5000 Exemplare beträgt. Schon seit Jahren wird in dieser Wochenschrift planmäßig gegen den sog. Militarismus agitiert: „die festeste, ja die einzige Stütze des heutigen Regimes und der heutigen Gesellschaft“, wie es in einer Nummer vom Juli 1906 heißt, dem vor allem in seinem Mutterlande, in Deutschland, erst das Genick gebrochen werden müsse, ehe die freie Organisation des Menschengeschlechts, die Anarchie, aufgerichtet werden könne (Nr. 9). Mit der Bekämpfung des Militarismus hatte sich unter anderem auch der internationale anarchistische Kongreß beschäftigt, der in den Tagen vom 24. bis zum 31. August 1907 zu Amsterdam abgehalten worden ist. An die dort gefaßten Beschlüsse anknüpfend, hat nun der Angeklagte in der Nr. 38 des „Freien Arbeiters“ vom 21. September 1907, in der er auch als verantwortlicher Redakteur genannt ist, einen Leitartikel erscheinen lassen unter der Überschrift:

Anarchismus und Antimilitarismus,

der den Gegenstand der Anklage bildet. (Es wird nun der Wortlaut des Leitartikels im Urteile vollständig wiedergegeben.)

Der Angeklagte will den Artikel nicht selbst verfaßt, sondern von einem Teilnehmer des Kongresses aus Amsterdam zugesandt erhalten

haben. Er räumt aber ein, ihn mit Kenntnis seines Inhalts zum Druck gegeben und seine Verbreitung veranlaßt zu haben. Die darin hervorgehobenen Erklärungen des Amsterdamer Kongresses decken sich nahezu Wort für Wort mit den von der Kongreßleitung nachmals in einer Druckschrift herausgegebenen „Resolutionen“. Nur, daß hier die „bekannten individuellen Mittel“ ausdrücklich genannt sind¹, nämlich: „individuelle Empörung, einzelne oder gemeinsame Dienstverweigerung, passiver oder aktiver Ungehorsam“ und daß sich hier auch die Lücke ausgefüllt findet, die der dritte Absatz enthält: Sie geben der Hoffnung Ausdruck, daß auf jede Kriegserklärung die beteiligten Nationen mit dem Aufstand antworten.

Der Angeklagte leugnet, zu der Zeit, als er den Leitartikel in seiner Wochenschrift erscheinen ließ, den Wortlaut der Amsterdamer Beschlüsse bereits vollständig gekannt zu haben. Das Gericht ist vom Gegenteil überzeugt. (Dies wird hier näher begründet.) Der Angeklagte fordert in dem Artikel seine Genossen auf, die Erklärungen des Amsterdamer Kongresses in die Tat umzusetzen. Er spricht davon, daß dem Staat durch jene Beschlüsse das Todesurteil gesprochen sei; denn als Zwangsorganisation müsse er sich naturnotwendig auf die bewaffnete Macht stützen: „entzieht man ihm diese Macht, dann bricht er zusammen“. Und von dem Bestreben geleitet, das Todesurteil an dem Staate zur Ausführung zu bringen, empfiehlt er den Genossen zwei Wege: zunächst die Betätigung der bei seinen Lesern als bekannt vorausgesetzten individuellen Aktion (Verweigerung des militärischen Gehorsams), sodann aber, nachdem hierdurch die Erschütterung des Militärsystems genügend vorbereitet sei, die große Massenaktion. Mit Recht erblickt die Anklage hierin die Aufforderung zur Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens im Sinne von § 85 St.G.B.².

¹ Zum Verständnisse dieser Stelle sei bemerkt, daß der Leitartikel unter anderem folgendes enthält: „Die antimilitaristische Aktion muß daher eine direkte, eine individuelle sein. Das drücken die Anarchisten in ihrer Erklärung aus: Sie ersuchen die Kameraden insbesondere, sowie alle nach Freiheit strebenden Menschen im allgemeinen, mit allen Mitteln je nach Umständen (es werden nun im einzelnen die bekannten individuellen Mittel aufgezählt) für die gründliche Zerkümmern der Institutionen der Beherrschung zu kämpfen.“ D. R.

Das Ziel, auf das der Angeklagte mit der veröffentlichten Rundgebung hinarbeitet, ist eingestandenemassen die Vernichtung der bestehenden Gesellschaftsordnung. Und da diese in Deutschland nur denkbar ist nach Beseitigung des Heeres, so richtet sich sein Angriff, im Einklang mit der von dem Anarchismus auch anderwärts befolgten Taktik, in erster Linie gegen den „Militarismus“. Das deutsche Heereswesen bildet aber, wie der Angeklagte übrigens anerkennt, eine der wesentlichen Grundlagen des Staats. Wer es unternimmt, die Wehrverfassung des Deutschen Reichs zu zerstören, um damit das Reich wehrlos zu machen, strebt eine Änderung der Reichsverfassung an, und er macht sich des Hochverrats schuldig, wofern er die Änderung im Wege der Gewalt herbeizuführen unternimmt (§ 81 Nr. 2 St.G.B.).

In der Hauptverhandlung hat der Angeklagte bestritten, bei seinen Aufforderungen zur „Aktion“ an einen gewaltsamen Umsturz der Verhältnisse gedacht zu haben. Es sei ihm lediglich darauf angekommen, die Massen über die Schädlichkeit des Militarismus aufzuklären, und er nehme an, daß durch eine fortgesetzt in diesem Sinne betätigte Erziehungsarbeit sich am letzten Ende wohl auch auf gutlichem Wege der Zusammenbruch des Bestehenden erreichen lassen werde. Hierin hat man dem Angeklagten jedoch nicht folgen können. Der Gedanke an eine friedliche Aufrichtung der staats- und herrschaftslosen Gesellschaft ist dem Anarchismus völlig fremd. Der internationale Amsterdamer Kongreß vom August 1907 hat es ausdrücklich als seine Überzeugung ausgesprochen: „Die Zertrümmerung der kapitalistischen Gesellschaft kann nur durch den gewaltsamen Aufstand herbeigeführt werden.“ Der Angeklagte steht aber, wie er in der Hauptverhandlung erklärt hat, grundsätzlich auf dem Boden derselben Anschauung, und er hat ihr in zahlreichen früheren Veröffentlichungen seiner Wochenschrift, nicht zum mindesten auch in dem zur Anklage gezogenen Artikel selbst, unverhohlenen Ausdruck gegeben. „Der Staat“, so heißt es in diesem Artikel, „wird und kann durch seine Gesetzgebung niemals zur Beseitigung des Militarismus kommen.“ Und es wird offen bekannt: Nicht dadurch, daß wir die Gesetzgebung des Staates zu beeinflussen suchen, können wir Anarchisten das Todesurteil am Staate vollziehen, sondern allein durch individuelle antimilitaristische Aktion, wie sie die französischen, belgischen und russischen

Genossen gezeigt haben, sowie, falls es zum Ausbruche eines Krieges kommt, durch große Massenaktion.

Der Angeklagte ist sich mithin darüber klar, daß das Ziel der endlichen Zertrümmerung des Staates nur auf gewaltsame Weise zu erreichen ist. Denn was er die „große Massenaktion“ nennt, ist nichts anderes als die von dem Amsterdamer Kongreß befürwortete gewaltsame Volkserhebung. Das kann um so weniger zweifelhaft sein, als der Angeklagte in seiner Wochenschrift schon wiederholt vorher auf diesen Weg als den einzig gangbaren zur Erreichung des anarchistischen Ideals hingewiesen hatte. So in dem Artikel über antimilitaristische Propaganda in Nr. 10 des „Freien Arbeiters“, der die Genossen zu „Taten“ gegen den Militarismus anfeuert, selbst wenn schwere persönliche Opfer „an Freiheit, ja an Blut“ gebracht werden müßten, und der ihnen als Lohn der Arbeit verheißt: Die vorbereitete Masse werde dann durch Gesamttat den Staat oder seine Säulen zertrümmern. Wieder andere Rundgebungen des Angeklagten reden ohne Scheu von dem Rechte der unterdrückten Massen auf Empörung (Nr. 23), und sprechen es unumwunden aus: „die Gemeinheit des Lebens drängt zur Revolution (Nr. 20)... Nur durch Revolution kann das Proletariat zu seiner wirklichen Befreiung gelangen“ (Nr. 34). Der Versuch der Verteidigung, dieses Eintreten des Angeklagten für die Revolution als eine Art Entgleisung hinzustellen, als ein bloß rhetorisches Pathos, das nicht ernstlich zu nehmen sei, kann keinen Erfolg haben. Der innere Zusammenhang, der zwischen allen jenen Rundgebungen besteht, und ihr gleichgestimmter Ton beweisen das Planmäßige in dem Vorgehen des Angeklagten und schließen jeden Zweifel darüber aus, daß der Angeklagte die Überzeugung seiner Genossen auf dem Amsterdamer Kongresse teilt: nur durch gewaltsamen Aufstand könne die Zertrümmerung des Staatswesens herbeigeführt werden.

In dem zur Anklage gezogenen Artikel vom 21. September 1907 wird aber zu diesem Aufstande unmittelbar aufgefordert. Dies geschieht durch Wiedergabe der Amsterdamer Resolution: im Falle der Kriegserklärung sollten die beteiligten Nationen mit dem ... (geeigneten Mittel) antworten; die Anarchisten würden mit dem Beispiel vorangehen, und die daran geknüpfte Aufforderung an die Genossen, diese Erklärung nunmehr in die Tat umzusetzen. Das anzu-

wendende Mittel ist in der wiedergegebenen Resolution nicht ausdrücklich genannt, brauchte aber auch an dieser Stelle nicht genannt zu werden, da der im Texte nur wenige Zeilen darüber sich findende Hinweis des Angeklagten auf die bei Ausbruch des Krieges zu betätigende „große Massenaktion“ außer Zweifel stellte, was darunter gemeint war. Die Leser des Blattes hatten zudem Kenntnis davon, daß der Amsterdamer Kongreß den „gewaltsamen Aufstand“ als das einzige Mittel zur Vernichtung des Staates bezeichnet hatte; die hierzu ergangene Resolution war ihnen in der vorausgegangenen Nr. 37 des „Freien Arbeiters“ mitgeteilt worden. Wenn der Angeklagte ihnen daher am Schlusse des hier in Frage stehenden Artikels zurief: „Auf zur Tat“, so wußten sie, daß er sie damit zum Aufstand rief.

Der Angeklagte will die „große Massenaktion“, zu der er aufruft, allerdings nicht schon jetzt. Er erwartet von ihr, wie es scheint, nur Erfolg bei Ausbruch eines Krieges, und nur für diesen Fall fordert er, daß die aufgewiegelten Massen die Bahn der Revolution betreten. Die Verteidigung wendet ein, damit sei die Wirkung der Aufforderung ins Ungewisse gestellt, das Unternehmen, auf das vom Angeklagten hingearbeitet werde, liege in nebelhafter Ferne; es fehle ihm an der für den strafrechtlichen Vorfall erforderlichen Bestimmtheit.

Dem läßt sich aber nicht beipflichten. Der Angeklagte betrachtet den Ausbruch des Krieges keineswegs als eine unbestimmte Eventualität der Zukunft; er rechnet mit ihm vielmehr als einer Möglichkeit, die jeden Tag eintreten kann, und für diesen als nahe bevorstehend gedachten Tag will er die Gemüter seiner Genossen schon jetzt mit Aufruhrgedanken erfüllen. Während noch in einer Nummer des „Antimilitarismus“ vom Juli 1906, einem inzwischen eingegangenen Beiblatte des „Freien Arbeiters“, das Bekenntnis abgelegt war: „Große Aktionen sind bei uns unmöglich; die ganze Propaganda wird in unermüdlicher Klein- und Erziehungsarbeit bestehen müssen“, findet sich schon in der Nr. 20 des „Freien Arbeiters“ vom 18. Mai 1907 der Ruf nach direkter Aktion, da die Gemeinheit des Lebens zur Revolution hindränge, sowie die Mahnung, mit dem „großen Wecken“ jetzt anzufangen. In der Nr. 34 der Wochenschrift aber, in welcher der Angeklagte den Zusammentritt des Amsterdamer

Kongresses begrüßt, wird es vom Angeklagten geradezu ausgesprochen: „Eine bloße Demonstration soll und darf dieser Kongreß nicht sein. Er wird positive, auf die Bewegung einwirkende Beschlüsse fassen. Die anarchistische Bewegung hat die Periode der Literatur hinter sich. Jetzt steht sie vor, teilweise schon in der Periode der praktischen Anwendung und der Massenbetätigung. Am Beginne dieser Periode kommen die Genossen aller Länder zusammen, um zu beraten, wie die Einzeltaten sich zur Gesamttat vereinigen lassen.“ Auch hier das offene Bekenntnis, daß man die Zeit der „Massenaktion“ (Gesamttat) für nahe gekommen erachte.

Das hochverräterische Unternehmen, auf dessen Verwirklichung der Angeklagte mit dem in Nr. 38 des „Freien Arbeiters“ veröffentlichten Artikel abzielt, ist somit ausreichend bestimmt; ihm fehlt weder Angriffsobjekt noch Angriffsplan (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 60 flg.). Es handelt sich um die Verfassung des Deutschen Reichs und deren gewalttame Änderung durch eine im Kriegsfall ins Werk zu setzende große Massenaktion (§ 81 Nr. 2 St.G.B.'s). Damit ist der Tatbestand des Verbrechens gegen § 85 St.G.B.'s erfüllt, insofern hiernach feststeht, daß der Angeklagte durch Verbreitung von Schriften zur Ausführung einer Handlung aufgefordert hat, durch welche das geplante hochverräterische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll (§ 82 St.G.B.'s).

Richtig ist, daß der Angeklagte sich in der den Gegenstand der Anklage bildenden Schrift auch noch in anderer Weise bemüht hat, das ins Auge gefaßte hochverräterische Unternehmen zu fördern, insofern er nämlich gleichzeitig Mittel und Wege angegeben hat, die nach seiner Meinung in besonderem Maße geeignet waren, die Erbschütterung des militärischen Systems vorzubereiten. Er empfiehlt zu diesem Zwecke die Anwendung der direkten antimilitaristischen Aktion (Gehorsamsverweigerung) nach dem Muster der belgischen, französischen und russischen Genossen. Indessen kann die hierdurch in der Richtung von § 86 St.G.B.'s betätigte Vorbereitung des Hochverratsunternehmens neben der weitergehenden, die in der Aufforderung zur unmittelbaren Ausführung des Unternehmens selbst zutage getreten ist, strafrechtlich nicht weiter in Betracht kommen; sie geht in der festgestellten schwereren Begehungsform des § 85 St.G.B.'s als ein unselbständiger Bestandteil derselben auf, so daß nur die letztere Ge-

gesetzvorschrift der Verurteilung des Angeklagten zugrunde zu legen ist; nicht dagegen auch, wie die Anklage will, in ideellem Zusammen-
treffen damit zugleich § 86 St.G.B.'s. . . .